

E 2

Abgabepflichtiger:

Name _____

PLZ/Ort _____

An die Struktur- und Genehmigungsdirektion
_____**Abgabenummer**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ihr Schreiben vom: _____

Ihr Zeichen: _____

Unser Zeichen: _____

Datum: _____

Vollzug der Abwasserabgabengesetze
Erklärung über die Einhaltung geringerer Werte gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG

Wir/Ich verpflichte(n) uns/mich, gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG in der Zeit vom _____ bis _____ für
 die Abwassereinleitung aus der Kläranlage _____

Gemarkung _____ Gewässer _____

abweichend von

- dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid
 des/der _____
 vom _____
 AZ: _____
 (Wasserbuchnummer DIGIWAB _____)

- der Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG vom _____

folgende Werte einzuhalten:

Schadstoff und Schadstoffgruppen	Einheit	Bescholdswert oder nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärter Wert	Probenahmeart qStP/2h-MP	Erklärter Wert nach § 4 Abs. 5 AbwAG	Minderung v. H.
Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l				
Phosphor (P)	mg/l				
Stickstoff (N)	mg/l				
Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Ha- logene (AOX)	mg/l				
Quecksilber u. seine Verbindungen (Hg)	mg/l				
Cadmium u. seine Verbindungen (Cd)	mg/l				
Chrom u. seine Verbindungen (Cr)	mg/l				
Nickel u. seine Verbindungen (Ni)	mg/l				
Blei u. seine Verbindungen (Pb)	mg/l				
Kupfer u. seine Verbindungen (Cu)	mg/l				
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{EI}) Verdünnungsfaktor	2 bis n				
Abwassermenge (Kurzzeitmenge)					

E 2

Enthält der Bescheid für den gleichen Schadstoff oder die gleiche Schadstoffgruppe auch Überwachungswerte, die für einen anderen Probenahmezeitraum gelten, oder eine Begrenzung der Schadstofffracht, werde(n) wir/ich auch insoweit Werte einhalten, die im gleichen Verhältnis zum erklärten Wert vermindert sind.

Aufgrund der erklärten Verringerung der Abwassermenge ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Jahresschmutzwassermenge:

Bescheidwert: _____ m³

Zu erwartende Jahresschmutzwassermenge: _____ m³

Die Erklärung beruht auf folgenden Umständen:

- Wir/ich beantrage/n, das zum Nachweis der Einhaltung der erklärten Werte in der Anlage dargestellte Messprogramm nach § 4 Abs. 5 AbwAG zuzulassen.
- Wir/ich beantrage/n, den die Abwasserleitung zulassenden Bescheid im Anschluss an die Erklärung an die vorstehend nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Werte anzupassen.

Ort, Datum

Unterschrift

(Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts zusätzlich Dienstsiegel)

Erläuterungen:

- **Erklärungszeitraum:** Die Erklärung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, d. h. Anfang und Ende sind durch je einen Kalendertag zu bezeichnen. Erklärungen „bis auf Widerruf“ oder „künftig“ u. ä. erfüllen diese Voraussetzung nicht. Die Erklärung ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum gegenüber der oberen Wasserbehörde abzugeben. Der gewählte Zeitraum bzw. der nach Eingang der Erklärung bei der oberen Wasserbehörde verbleibende Zeitraum darf nicht kürzer als drei Monate sein.
- **Inhalt und Auswirkung der Erklärung:** Es können geringere Überwachungswerte oder/und eine geringere Abwassermenge erklärt werden, die den Bescheidswert oder den nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärten Wert um mindestens 20 v. H. unterschreiten. Erklären Sie eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge, sind auch die Auswirkungen auf die Jahresschmutzwassermenge anzugeben. In der Erklärung ist stichwortartig zu erläutern, aufgrund welcher Umstände es möglich ist, geringere als die im Bescheid festgelegten oder nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärten Werte einzuhalten. Das zum Nachweis der Einhaltung des erklärten Wertes nach § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG erforderliche Messprogramm ist der Erklärung beizufügen. Nähere Auskünfte über die im Einzelfall gestellten Anforderungen an die Gestaltung des Messprogramms erteilt die zuständige obere Wasserbehörde. Eine ohne die Erläuterung der für die Einhaltung eines geringeren Wertes und ohne das Messprogramm abgegebene Erklärung ist unwirksam.
- **Überschreitung der erklärten Werte:** Mit der Erklärung verpflichten Sie sich mit nur abgaberechtlicher Wirkung, einen niedrigeren als den im Bescheid festgelegten oder nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärten Wert einzuhalten. Enthält der Bescheid weitere Überwachungswerte für andere Probenahme-Zeiträume oder/und Festlegungen der Schadstofffracht, sind diese im gleichen Verhältnis zur Erklärung zu verringern und einzuhalten. Wird die Einhaltung des erklärten Wertes oder eines im gleichen Verhältnis zu verringernden Wertes nicht nachgewiesen oder ergibt die behördliche Überwachung, dass die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgesetzten oder nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärten Überwachungswerte nicht eingehalten sind oder nicht als eingehalten gelten, sind die Schadeinheiten ohne Berücksichtigung der Erklärung festzusetzen.
- **Ermäßigung des Abgabesatzes:** Der erklärte Wert ist für die Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes maßgeblich, wenn der Bescheid unmittelbar im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst wird und dieser die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG erfüllt (§ 9 Abs. 6 AbwAG).